



SPS Sprung Personal Service GmbH

SPS Sprung Personal Service GmbH
4400 Steyr, Sierningerstraße 78
Tel: +43 7252/21610-0
Fax: +43 7252/21610-44
E-Mail: office@sps-personal.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen SPS Sprung Personal Service GmbH für die Überlassung von Arbeitskräften

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die Firma SPS Sprung Personal Service GmbH, mit Sitz in Sierningerstrasse 78, A-4400 Steyr, im folgenden kurz „SPS“ genannt.

1. SPS (=Überlasser) stellt dem Auftraggeber (=Beschäftiger) ausschließlich unter Anwendung und Anerkennung dieser AGB'S einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (= Beschäftigter oder überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung. Die überlassene Arbeitskraft hat Anspruch auf ein ortsübliches, angemessenes Mindestentgelt laut Kollektivvertrag des Beschäftigers, bei höherem Mindestgehalt laut dem für SPS geltenden Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlassung (Arbeiter) bzw. für Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung, Information und Consulting (Angestellte) laut diesem, ebenso wenn im Betrieb des Beschäftigers für die überlassene Arbeitskraft kein Kollektivvertrag gilt.
2. Die Überlassung von Arbeitskräften durch SPS an den Beschäftiger basiert unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz in der geltenden Fassung AÜGidGf BGBL Nr.196 vom 23.03.2008.
3. Der Beschäftiger verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, Arbeitszeitgesetz sowie sonstige Arbeitnehmerschutzvorschriften für die überlassenen Arbeitskräfte einzuhalten.
4. SPS haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die von der überlassenen Arbeitskraft verursacht werden. Die Dienstaufsicht im Rahmen der Überlassung von Arbeitskräften obliegt dem Beschäftiger. SPS haftet für die Auswahl eines geeigneten Mitarbeiter, jedoch nicht für das Ergebnis sowie die Leistung der überlassenen Arbeitskraft. Schadenersatzansprüche- ausser in Bezug auf die Auswahl des Personals durch SPS - sind ausgeschlossen.
5. Der Beschäftiger hat insbesondere aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Normen die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen. Der Beschäftiger ist verpflichtet, schriftliche Nachweise über die Durchführung der notwendigen Einschulungsmaßnahmen und Erteilung der erforderlichen Unterweisungen der überlassenen Arbeitskräfte, SPS zur Verfügung zu stellen.
6. Die Normalarbeitszeit der überlassenen Arbeitskräfte beträgt grundsätzlich 40 Wochenstunden. In Betrieben mit kollektivvertraglichen oder sonst generell verkürzter Arbeitszeit gilt die Arbeitszeit des Beschäftigers auch für das überlassene Personal von SPS. Die Normalarbeitszeit richtet sich bei Arbeitern nach den AÜ, bei Angestellten nach den ID.
7. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden (Produktivstunden) im Betrieb des Beschäftigers, und zwar unabhängig vom Leistungsergebnis. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des vorher vereinbarten Verrechnungssatzes zwischen SPS und dem Beschäftiger. Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Beschäftiger für sein Stammpersonal gültigen Regelungen.
8. Die überlassenen Arbeitskräfte von SPS sind keinesfalls inkassoberechtigt.

make everyone a winner



SPS Sprung Personal Service GmbH

9. KV Erhöhungen werden der Kundschaft weiter verrechnet **9.1** Sollte eine überlassene Arbeitskraft Tätigkeiten durchführen, die fachlich höher sind als bei der Einstellung vereinbart und somit eine höhere kollektivvertragliche Einstufung vorhanden sein behält sich SPS vor den Verrechnungssatz anzupassen.
10. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich einen Monat im nachhinein. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 10% p.a. über den Basiszinssatz ausdrücklich vereinbart. Bestreitungen des von SPS verrechneten Leistungsumfanges, insbesondere der verrechneten Stundenzahl, sind nur innerhalb von 14 Tagen mittels schriftlicher Mitteilung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist gilt der verrechnete Leistungsumfang als anerkannt. Sondervereinbarungen, welche im Angebot vereinbart wurden, sind zu berücksichtigen (Zahlungsziel,..)
11. **Vorzeitige Beendigung des Vertrages**
Der Überlasser ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Beschäftiger mit einer Zahlung, trotz Mahnung mehr als sieben Tagen in Verzug ist;
 - im Betrieb des Beschäftigers ein Streik oder eine Aussperrung eintritt; oder
 - die Leistungen der Überlasser wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrere Arbeitskräfte unterbleiben. Ungeachtet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ist der Überlasser bei Zahlungsverzug des Beschäftigers von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitnehmer auf Kosten des Beschäftigers berechtigt. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder aus einem solchen Grund die Arbeitnehmer vom Überlasser zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung oder Schadenersatz gegen den Überlasser geltend machen.
12. Angeordnete Dienstfahrten vom Beschäftiger mit privaten PKW werden nur nach vorheriger Rücksprache mit der Firma SPS genehmigt. Sollte dies ohne Rücksprache mit der Firma SPS passieren wird von Seite Firma SPS keine Haftung übernommen.
13. Der Beschäftiger haftet für die Abführungen für die überlassene Arbeitskraft von SPS. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung bei der Sozialversicherung bzw. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge.
14. SPS sowie der Beschäftiger verpflichten sich wechselseitig, die Ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden, der Natur der Sache nach geheimhaltungsbedürftigen Daten ausnahmslos vertraulich zu behandeln. Geheimhaltungsbedürftige Daten dürfen Mitarbeitern nur insoweit offenbart werden, um die Erfüllung der AGB'S bzw. der Einzelaufträge zu erfüllen. SPS sowie der Beschäftiger sind zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.
15. Die Rückgabe von überlassenen Arbeitskräften kann innerhalb des ersten Monats innerhalb von 2 Tagen erfolgen. Nach Beendigung der Probezeit ist eine Frist von 4 Tagen vom Beschäftiger einzuhalten. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Für alle Streitigkeiten aus diesen AGB'S wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Steyr sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
16. Der Beschäftiger ist nicht berechtigt Betriebsmittel, Werkzeuge von der Firma SPS entgegen zu nehmen, widrigenfalls er sich Schadenersatzpflichtig macht.

make everyone a winner